

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GL/308/2020

Referat:	Geschäftsleitung	Datum:	10.12.2020
Ansprechpartner:	Florian Segmüller	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Bürgermeisteramt		

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	28.01.2021	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Wendelstein

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2020 hat MGR Mändl (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Anhang) einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Wendelstein eingereicht. Hintergrund ist die Feststellung, dass der Bau- Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss bisher keine Zuständigkeit für Beschaffungen des Bauhofs hat. Die Ergänzung der Geschäftsordnung ist zweckmäßig, da die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses über die entsprechende fachliche Expertise für solche Beschaffungen verfügen. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Wendelstein wie folgt zu fassen: „Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich/Bauhof der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €.“ Die Zuständigkeit für die Beschaffungsaufträge der Feuerwehren sollte aber, anders als im Antrag vorgeschlagen, beim Haupt- und Finanzausschuss belassen werden.

MGR Lindner (Fraktion SPD) hat den anlässlich der Corona-Pandemie in die Geschäftsordnung eingefügten § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e) der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Roth zur Prüfung vorgelegt. Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses, wenn wegen des Infektionsschutzes Sitzungen des gesamten Marktgemeinderats vermieden werden sollen. Mit IMS vom 10.12.2020 (Anlage) wurden Handlungsempfehlungen für Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse übermittelt. Darin wird die Übertragung aller Aufgaben des Gemeinderats (mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz GO genannten) ohne konkrete Auflistung der einzelnen Angelegenheiten für zulässig erachtet.

Die Rechtsaufsicht beim Landratsamt Roth teilte mit E-Mail vom 08.12.2020 (Anhang) mit, dass es für den vorliegenden Zielkonflikt kein Patentrezept gebe und eine Lösung bisher auch nicht von übergeordneten Behörden übermittelt wurde. Gleichwohl hält die Rechtsaufsicht die Wendelsteiner Lösung für wenig glücklich bis für rechtlich (äußerst) bedenklich, da die Zuständigkeitsverlagerungsregelung alleine von der Entscheidung/ Lageeinschätzung des Ersten Bürgermeisters abhängig ist. Der Vorschlag geht dahin, die Sonderzuständigkeit des HFA an „konkrete (ggf. ortsbezogene) Inzidenzwerte, die Ausrufung des Katastrophenfalles oder spezielle staatliche Anordnungen“ zu knüpfen. Mit IMS vom 10.12.2020 (Anlage) wird die Anknüpfung an einen Inzidenzwert ebenfalls für zulässig erachtet, allerdings muss dabei festgelegt werden, auf welchen Zeitpunkt und

welche Datenbasis abgestellt wird.

In der Vorlage zur (ausgefallenen) Sitzung des MGR am 17.12.2020 war vorgesehen, die Sonderzuständigkeit des HFA ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 50 (zum Zeitpunkt der Ladung und bezogen auf den Landkreis Roth) festzuschreiben, da der Inzidenzwert von 50 als kritische Marke für die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten gilt. Mit E-Mail vom 10.01.2021 (Anhang) hat MGR Mändl für die Anhebung dieses Wertes auf 100 plädiert und dies u.a. mit vergleichbaren Regelungen in Nachbargemeinden begründet. Bei einem Inzidenzwert von über 50 und unter 100 könnte der MGR dann seine Sitzungen in einer Sporthalle abhalten. Unter Würdigung aller Aspekte (Infektionsschutz einerseits und Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat andererseits) wird der Vorschlag in der beigefügten überarbeiteten Fassung der Geschäftsordnung aufgegriffen. Als Datenbasis zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwertes wird die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vorgeschlagen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Formulierung „Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Marktgemeinderats“. Dem Gremium war immer bewusst, dass bestimmte Aufgaben des Gemeinderats (z.B. Satzungsrecht) nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Dies wurde in der Praxis auch immer so gelebt und ein MGR einberufen, wenn - wie bei der heutigen Sitzung - ein solcher Fall gegeben war. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, Satz 1 des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e) wie folgt zu fassen: „Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Marktgemeinderats, wenn wegen des Infektionsschutzes oder einer anderen gesetzlichen oder staatlichen Vorgabe Sitzungen des gesamten Marktgemeinderats vermieden werden sollen, sofern nicht ein Ausschlussgrund gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO besteht.“ Durch diese Formulierung wird in Verbindung mit Satz 2 auch klar gestellt, dass der MGR bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes immer tagen kann, also auch bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100.

Der zum Beschluss unterbreitete Entwurf ist als Anlage beigefügt. Die Änderung der Geschäftsordnung soll rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Die dem Marktgemeinderat im Entwurf vorgelegte Geschäftsordnung wird beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlagenverzeichnis:

201115 Antrag zur Änderung von § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Wendelstein
20210110_E-Mail Mändl
20210119_GO MGR_überarbeitet
E-Mail Rechtsaufsicht
IMS vom 10-12-2020 (B1-1414-11-17)

Werner Langhans
Erster Bürgermeister

